

Einfriedungssatzung der Gemeinde Eurasburg

vom 25.März 1998

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 BayBO (Bayerische Bauordnung) erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so ist der Bebauungsplan maßgebend.

§ 3 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

- (1) Als Einfriedung entlang öffentlicher Straßen und Wege sowie zum Außenbereich hin sind Holzzäune (Bretter-, Stangen- und senkrechte Latten- u. Staketenzäune) bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Ausnahmsweise sind auch Bretterzäune mit 3 Brettern zulässig.
- (2) An den sonstigen seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
- (3) Hecken sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m Höhe zulässig. Thujen und Scheinzypressen sind nicht zulässig.
- (4) Zaunanlagen sind sockellos auszuführen. Ausnahmsweise können Sockel, massive Pfosten/Pfeiler aus Mauerwerk, Beton oder Stahl mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden.
- (5) Holzteile sind in hellen Brauntönen oder farblos zu lasieren, ansonsten unbehandelt zu lassen.
- (6) Einfriedungsmauern sind unzulässig.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen im Einvernehmen mit der Gemeinde Eurasburg zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 3 werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO geahndet.

Eurasburg, 25.03.1998